

Repowering und Errichtung einer WKA Nordex N175 in Dobberzin

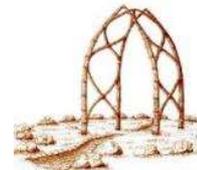
Gemarkung Dobberzin, Flur 1
Stadt Angermünde, Landkreis Uckermark

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2. Fassung vom 30. Mai 2024

Antragsteller: **Phase 5 GmbH & Co. Windkraft I KG**
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow / Mark

Bearbeitung: **planthing GbR –
Büro für Landschaftsplanung**



Pritzwalker Straße 7
16909 Wittstock / Dosse

Tel. 03394 / 40 59 424
www.planthing.de

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2	Bewertungsmaßstäbe.....	6
1.2.1	Tötungsverbot.....	6
1.2.2	Störungsverbot	7
1.2.3	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot	8
1.2.4	Repoweringvorhaben.....	8
1.3	Methodisches Vorgehen.....	10
1.4	Datengrundlagen	10
2	Vorhabensbeschreibung und wesentliche Wirkungen	10
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	10
2.2	Wirkfaktoren, Wirkungszusammenhänge und räumliche Wirkbereiche.....	10
3	Geplante Vermeidungsmaßnahmen	12
4	Relevanzprüfung	13
4.1	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	13
4.2	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
5	Prüfung der Verbotstatbestände - Einzelartenbetrachtung	29
5.1	Europäische Vogelarten – Brutvögel.....	29
5.1.1	Feldlerche	29
5.1.2	Kranich.....	29
5.1.3	Schafstelze	31
5.1.4	Seeadler	31
5.2	Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	34
5.2.1	Breitflügelfledermaus.....	34
5.2.2	Großer Abendsegler.....	35
5.2.3	Kleiner Abendsegler	35
5.2.4	Mückenfledermaus	36
5.2.5	Rauhautfledermaus.....	37
5.2.6	Zweifarbfliegenfledermaus.....	38
5.2.7	Zwergfledermaus	38
5.3	Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
5.3.1	Kammolch	39
5.3.2	Kleiner Wasserfrosch.....	40
5.3.3	Knoblauchkröte.....	42
5.3.4	Kreuzkröte.....	43
5.3.5	Laubfrosch	44
5.3.6	Moorfrosch	45
5.3.7	Rotbauchunke.....	46
5.3.8	Wechselkröte	47
6	Ergebnis	48
7	Quellen und Verzeichnisse	50

Kartenverweise:

- LBP Karte 3: Kleinvogelreviere im Jahr 2021 – Maßstab in A3 1:2.500
- LBP Karte 4: Groß- und Greifvogelbrutplätze im Jahr 2021, Maßstab in A3 1:20.000
- LBP Karte 5: Zugvögel: Rastflächen im 1 km Radius, Maßstab in A3 1:7.500
- LBP Karte 6: Zugvögel: Überflüge im 1 km Radius, Maßstab in A3 1:9.500
- LBP Karte 7: Fledermausvorkommen sowie Habitatpotentialanalyse nach AGW-Erlass, Maßstab in A3 1:11.500
- LBP Karte 8: Potentielle Lebensräume und Vorkommen von Amphibien im 500 m Radius der geplanten WKA, Maßstab 1:4.000 in A3

1 Einleitung

Westlich von Dobberzin ist das Repowering einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ REpower MD77 durch den Neubau einer WKA vom Typ Nordex N175 geplant. Die WKA liegt an der Bundesstraße 2 zwischen Dobberzin und Felchow. Dobberzin gehört zur Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark. Die Vorhabensfläche befindet sich nördlich der Bundesstraße auf einer Intensivackerfläche. Die neu geplante WKA liegt ca. 50 m westlich der Altanlage.

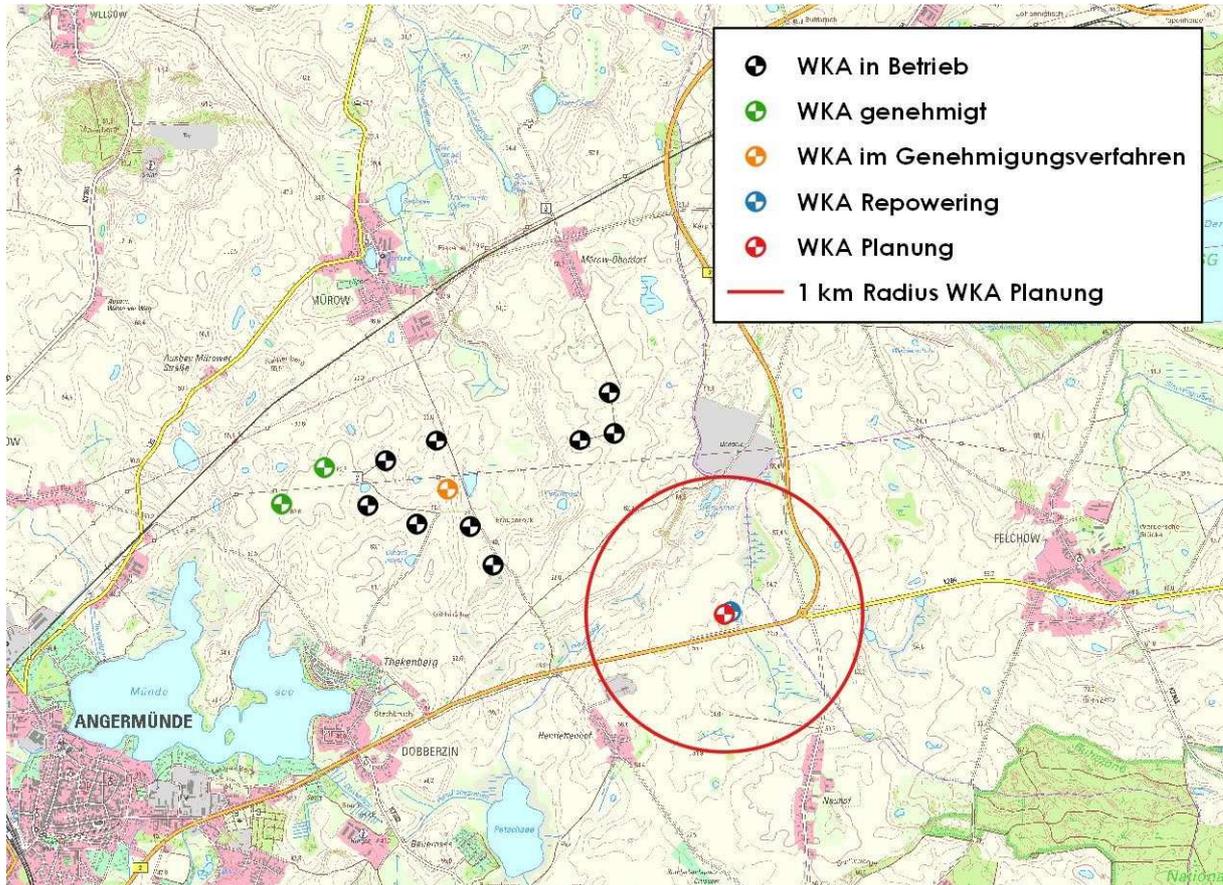


Abb. 1: Lage der vorhandenen und geplanten WKA an der Bundesstraße 2

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände laut § 44 BNatSchG Abs. 1 sind wie folgt gefasst: Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören - eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der **Tötungstatbestand** des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für das betroffene Individuum einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei gilt:

1. Es muss sich um eine Tierart handeln, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist.
2. Das betrachtete Individuum dieser Tierart muss sich häufig - sei es zur Nahrungssuche oder beim Zug - im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhalten.

Der **Störungstatbestand** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei erheblichen Störungen erfüllt. Als erheblich gilt, wenn sich aus den Störungsreaktionen des geschützten Individuums (Schreckreaktionen, Meideverhalten, Ausweichverhalten) negative Rückwirkungen auf den Erhaltungsstatus der lokalen Population ergeben. Auch hier ist somit das Individuum zu betrachten, die Beurteilung erfolgt jedoch mit Blick auf den Bestand der Art.

Das **Zerstörungs- und Beschädigungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst sowohl materielle als auch funktionale Schädigungen. Der Verbotstatbestand bezieht sich dabei nicht auf Individuen sondern auf Objekte, die je nach Tierart unterschiedlich abzugrenzen sind. Dem Schutz unterliegen dabei nur Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht jedoch Nahrungsflächen. Die Beschädigung von Nahrungsflächen fällt nur dann unter den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer funktionalen Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 liegt ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können zur Vermeidung von Verletzungen des Verbotstatbestandes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen).

In diesem Zusammenhang werden nur die Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet. Sonstige (nur besonders geschützte) Arten werden nicht betrachtet, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände für diese Arten bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben grundsätzlich nicht berührt werden.

1.2 Bewertungsmaßstäbe

1.2.1 Tötungsverbot

Erhebliche Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn sich bei Umsetzung der Planung das Tötungsrisiko im Untersuchungsgebiet signifikant erhöht. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen zu verstehen und bereits dann erfüllt, wenn die Tötung eines Exemplars der geschützten Arten nicht absichtlich erfolgt sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Die Rechtsprechung sagt zur weiteren Anwendung: Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, ist nie völlig auszu-

schließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste müssen - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich soweit hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht¹. Dabei sind Maßnahmen zur Verminderung von Kollisionen in die Bewertung einzubeziehen.

Für Vögel dienen als Bewertungsgrundlage Abstandskriterien lt. Anlage 1 zum §45b BNatSchG. Mit den Regelungen nach §45b BNatSchG werden für die kollisionsgefährdeten Arten bundesweit einheitliche Bewertungsmaßstäbe wie folgt festgelegt:

- **Nahbereich:** Im Nahbereich ist nach § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.
- **zentraler Prüfbereich:** Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WKA ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.
- **erweiterter Prüfbereich:** Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WKA ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß wie der erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare im Gefahrenbereich der WKA ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.
- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WKA ein Abstand, der größer als der erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht.

Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 zum § 45b BNatSchG genannten.

Für Fledermäuse dienen als Bewertungsgrundlage die Vorgaben des AGW-Erlasses, Anlage 3. Für alle anderen Artengruppen, wie Reptilien, Amphibien, Insekten u.a. Artengruppen mit geringen Aktionsradien und langsamer Fortbewegung, wird abgeschätzt, ob sie überdurchschnittlich häufig in den Bauflächen vorkommen können.

1.2.2 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes erfolgt bei erheblichen Störungen, d.h. die Blockierung von Brut- und Nahrungsflächen müsste zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führen.

- **Brutvögel:** Inwiefern eine Störung von Brutplätzen den Erhaltungszustand der Population beeinflusst, hängt von der Größe der Population ab. Generell kann gesagt werden, dass Störungen umso eher erheblich sein können, je kleiner die Population bzw. je seltener die Art ist. Einen Hinweis zur Gefährdung gibt die Rote Liste. Für seltene Arten, die gegenüber WKA

¹ vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06, juris, Rn. 219; Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07, juris, Rn. 91; Urt. v. 18.03.2009 - 9 A 39.07, juris, Rn. 58; Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10, juris, Rn. 99; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.04.2011 - 12 ME 274/10, juris, Rn. 5; Beschl. v. 25.07.2011 - 4 ME 175/11, juris, Rn. 6

Meideverhalten aufweisen, werden als Beurteilungsmaßstab die Prüfbereiche lt. AGW-Erlass (MLUK 2023) in Verbindung mit den in der Fachliteratur beschriebenen artspezifischen Verhaltensweisen zugrunde gelegt, für alle anderen Arten die Fachliteratur.

- **Rastvögel:** Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nur dann eintreten, wenn ein nennenswerter Anteil der Population von der Störung betroffen ist. Als Beurteilungskriterium hierfür werden die Prüfbereiche lt. AGW-Erlass (MLUK 2023) in Verbindung mit den in der Fachliteratur beschriebenen artspezifischen Verhaltensweisen berücksichtigt.
- **andere Artengruppen:** Von Arten anderen Artengruppen sind keine dauerhaften Störreaktionen gegenüber WKA bekannt.

1.2.3 Zerstörungs- und Beschädigungsverbot

Im Unterschied zu den vorgenannten Verboten bezieht sich das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot nicht auf Individuen sondern auf Schutzobjekte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

- **Brutvögel:** Für Brutvögel wird unterschieden zwischen direkter Zerstörung des Nestes und indirekter materieller Beschädigung der Fortpflanzungsstätte durch Veränderung der Standortfaktoren (bspw. Veränderungen des Wasserhaushaltes). Bewertungsmaßstab ist für Brutvögel der Niststättenerlass (Anlage 4 zum Windkrafteerlass 2011).
- **Rastvögel:** Als Ruhestätte im Sinne des Artenschutzes sind Schlafgewässer der empfindlichen Arten zu betrachten. Eine materielle Zerstörung der Ruhestätte durch die Planung ist in aller Regel ausgeschlossen, da große Gewässer nicht überbaut werden. Der Verbotstatbestand der Beschädigung kann aber auch dann eintreten, wenn die Störung von Rastvögeln dazu führt, dass Ruhestätten funktional gestört werden, d.h. nicht mehr nutzbar sind. Dies kann entweder durch die Blockierung essentieller Nahrungs- und Sammelflächen, die einen funktionalen Bezug zur Ruhestätte haben, geschehen oder durch die Verstellung von Flugrouten, die zu einer Isolierung der Schlafgewässer führt (Umzingelung). Als Kriterium der Bewertung dienen hier die in Anlage 1 des AGW-Erlasses definierten artspezifischen Prüfbereiche.
- **Fledermäuse:** Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Quartiere aller Art berücksichtigt (GELLERMANN & SCHREIBER 2007). Bei der Bewertung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Quartiersverbund zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt anhand der im AGW-Erlass Anlage 3 definierten Prüfschritte (MLUK 2023).
- **andere Artengruppen:** Für alle anderen Artengruppen wird anhand der Fachliteratur abgegrenzt, welche Orte im Gesamtlebensraum als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte anzusehen sind (bspw. Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze als Fortpflanzungsstätten bzw. Sonnenplätze, Schlafbaue als Ruhestätten, RUNGE et al. 2010).

1.2.4 Repoweringvorhaben

Nach § 45c BNatSchG müssen die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage als Vorbelastung berücksichtigt werden. Soweit die Auswirkungen der Neuanlage unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlage, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Der Standort der WKA Dobberzin liegt im FFH-Gebiet Pinnow, kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogel- oder Fledermausarten gehören nicht zu den Zielarten des Gebietes. (vgl. FFH-Verträglichkeitsvorstudie)

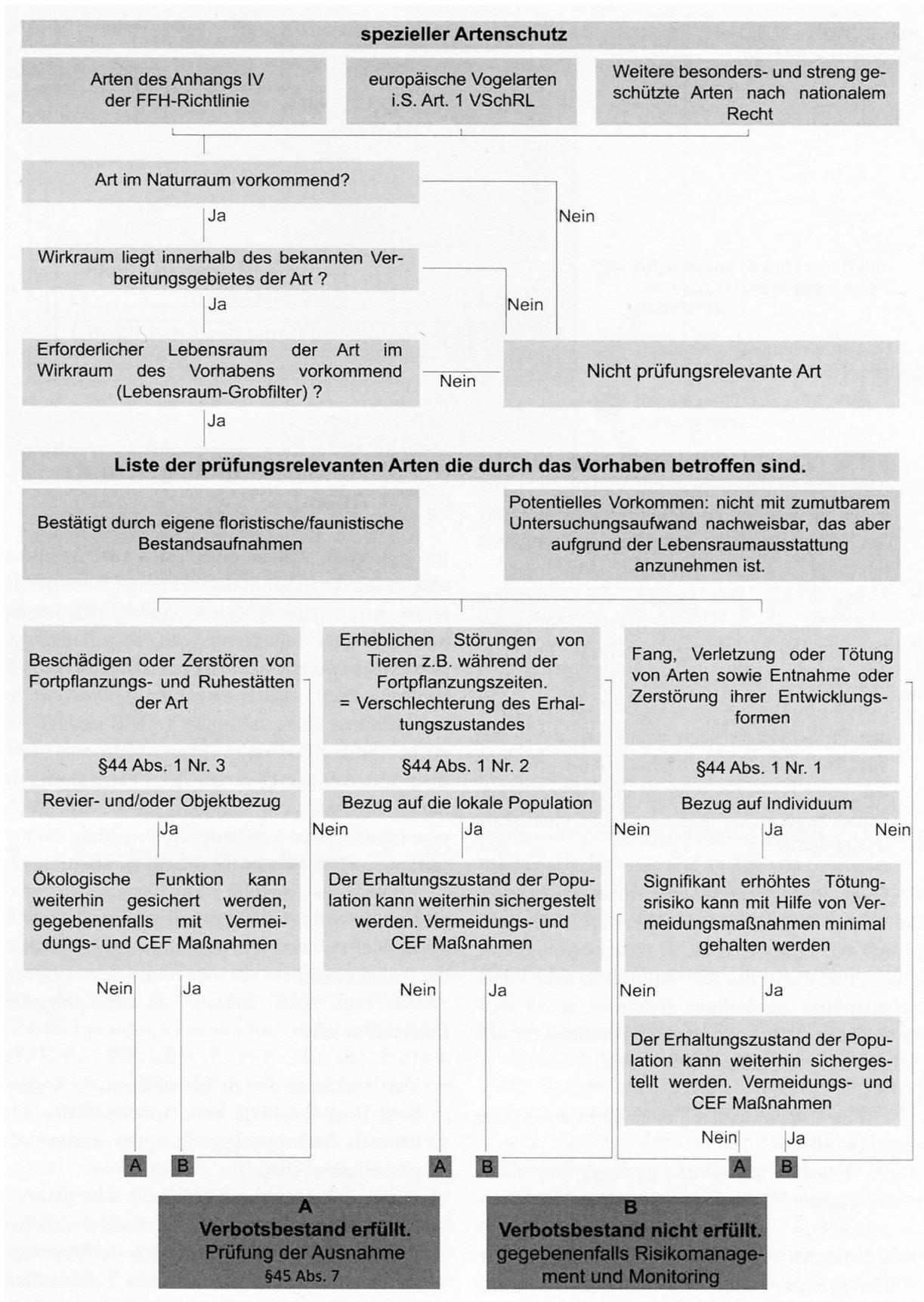


Abb. 2: Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung (RIEDEL et al. 2016)

1.3 Methodisches Vorgehen

Zunächst erfolgt eine Relevanzprüfung im Kapitel 4:

- Hierbei wird geprüft, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen können. Für Fledermäuse und die Vogelarten liegen Kartierungen vor, so dass bei diesen Artengruppen die realen Vorkommen betrachtet werden können.
- In einem nächsten Schritt wird geprüft, ob das Vorhaben für potentiell oder real vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten negative Auswirkungen auf die jeweilige Art verursachen kann.

Kommt eine Art im Gebiet des Vorhabens nicht vor oder resultieren aus dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen für eine Art, so wird sie im weiteren Verlauf nicht weiter betrachtet.

Für Arten, die im räumlichen Einflussbereich der Projektwirkung vorkommen (können) und für die eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bau oder Betrieb von WKA denkbar erscheinen, wird ab Kapitel 5 die Möglichkeit der Verletzung eines Verbotstatbestandes artspezifisch anhand des in Abb. 2 dargestellten Schemas betrachtet.

1.4 Datengrundlagen

Für das Untersuchungsgebiet liegen Daten zu Vögeln, Fledermäusen und Amphibien vor (SCHARON 2022, NANU 2022, SCHMIDT 2024). Für alle anderen Arten wird anhand des Habitatpotentials und der Verbreitungsgebiete der Arten das potentielle Vorkommen am Standort abgeschätzt.

Eine Darstellung des Bestandes der zu betrachtenden Arten und eine Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Auch die detaillierte Beschreibung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen findet sich im LBP.

2 Vorhabensbeschreibung und wesentliche Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das zu prüfende Vorhaben umfasst den Rückbau sowie die Wiedererrichtung und den Betrieb einer WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Kranstellfläche, Zuwegung). Die bestehende WKA weist mit einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotorradius von 38,5 m einen Rotorspitzenabstand zum Boden von 46,5 m auf. Die geplante WKA vom Typ Nordex weist eine Nabenhöhe von 179 m und einen Rotorradius von 87,5 m auf. Daraus ergibt sich bei Senkrechstellung eines Rotorblattes ein Rotortiefpunkt von 91,5 m. Der Gefahrenbereich für Kollisionen verschiebt sich somit vertikal um 45 m Höhe. Alle geplanten dauerhaften und temporären Bauflächen liegen auf Acker. Die ausführliche Beschreibung des Vorhabens erfolgt in Kapitel 3 des UVP-Berichts.

2.2 Wirkfaktoren, Wirkungszusammenhänge und räumliche Wirkbereiche

Tab. 1 zeigt zusammenfassend, welche Wirkfaktoren und Auswirkungen für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind und betrachtet werden.

Tab. 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens mit Konkretisierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Artengruppen

Wirkfaktoren	Auswirkungen	potenziell betroffene Artengruppen	räumlicher Wirkungsbereich
baubedingte Wirkfaktoren			
Fahrzeugverkehr	Beunruhigung dauerhaft anwesender Arten, Vergrämung mobiler Arten	Vögel, Reptilien, Amphibien	artspezifisch unterschiedlich
	Tötungsrisiko durch Baufahrzeuge	Reptilien, Amphibien	beschränkt auf Bau- und Baunebenflächen
vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lager- und Montageflächen	Beseitigung und vorübergehende Blockierung potentieller Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen keine Gehölzverluste	Vögel	beschränkt auf Baunebenflächen
Fundamentgründung	Grundwasserabsenkung um bis zu 2 m	Amphibien	beschränkt auf Nahbereich des Fundaments, da abgepumptes Wasser im Nahbereich verrieselt wird
	Störungen durch Erschütterungen bei Rüttelstopfverdichtung	Vögel, Reptilien, Amphibien	vorhabensbedingt nicht erforderlich
dauerhaft anlagebedingte Wirkfaktoren			
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Teilversiegelung	Verlagerung und Vergrößerung der als Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen nicht nutzbaren Ackerflächen	Vögel	Kranstellfläche und Fundament
	Verlagerung der Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen nutzbaren extensiven Strukturen im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Fläche	Vögel ohne Meideverhalten gegenüber WKA Fledermäuse	an Randflächen der Kranstellfläche
dauerhaft betriebsbedingte Wirkfaktoren			
Rückbau und Errichtung mastartiger Bauwerke, Geräuschimmission, Schattenimmission, Rotationsbewegung während des Anlagenbetriebes	Veränderung des Kollisionsrisikos durch größere Anlagenhöhe	Vögel, Fledermäuse	Rotorbereich und Mast
	keine Veränderung der Blockierung von Brutflächen, da gleicher WKA-Standort	Brutvögel mit Meideverhalten	artspezifisch unterschiedlich
	keine Veränderung der Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungsflächen, da gleicher WKA-Standort	Vögel, v.a. Rastvögel mit Meideverhalten	artspezifisch unterschiedlich
	keine Veränderung der Ausweichbewegungen, da gleicher WKA-Standort	Vögel, v.a. Zugvögel mit Meideverhalten	artspezifisch unterschiedlich

3 Geplante Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen, die zu einer Verletzung von Verbotstatbeständen führen könnten, sind folgende Maßnahmen geplant:

Nr.	Maßnahme
VB3	<p>Beschränkung der Bauzeit während der Brutzeit: Zur Vermeidung baubedingter Störungen des Kranichs wird die Bauzeit vollständig auf den Zeitraum 01.09. – 15.02. beschränkt. Damit wird zugleich eine Zerstörung von Niststätten der Bodenbrüter auf Acker, die nicht einem ganzjährigen Schutz unterliegen ausgeschlossen.</p>
VB4	<p>Abschaltzeiten für Fledermäuse: Die geplante WKA in Dobberzin ist innerhalb eines Fledermaus-Funktionsraumes besonderer Bedeutung geplant. Für die WKA wird lt. Anlage 3 AGW-Erlass Abschaltzeiten von 01.04. bis 31.10. erforderlich.</p> <p>Die WKA sind jeweils in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang außer Betrieb zu nehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s und • Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ und • Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h <p>Die Notwendigkeit dieser Abschaltzeiten kann ggf. durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe gemäß Anlage 3 AGW-Erlass überprüft werden.</p>
VB5	<p>Einrichtung eines Amphibienschutzzauns: Um zu verhindern, dass Amphibien während des Baus in die Bauflächen einwandern, sind die Bauflächen einzuzäunen. Die Zäunung ist vor Baubeginn einzurichten, während der Bauzeit ist der Schutzzaun regelmäßig zu kontrollieren und instandzuhalten. Der Schutzzaun muss vor Beginn der Herbstwanderung im Jahr des Anlagenbaus (spätestens bis Mitte August) installiert sein. Da hiermit ein Einwandern von Amphibien in den Baubereich verhindert wird, ist ein Abfangen von Individuen nach Einrichtung nicht erforderlich.</p>

Die ausführliche Beschreibung (Maßnahmenblätter) aller geplanten Maßnahmen findet sich im LBP, Kapitel 6.

4 Relevanzprüfung

4.1 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Da aus den vorliegenden Kartierungen das Arteninventar bekannt ist, erfolgt die Relevanzprüfung nur für die im Gebiet vorkommenden Vögel (SCHARON 2022, LFU-AUSKUNFT 2020).

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Amsel	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Bachstelze	durchziehend und nahrungssuchend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Blässgans	Wintergast, rastend und überfliegend,	Ausweichverhalten bei Überflug und Nahrungsaufnahme	bis zu 200 m Radius (FRITZ et al. 2021) Prüfbereich 2.000 m bzw. 5.000 m um Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt Meideverhalten gegenüber WKA, da es sich aber um ein Repoweringvorhaben handelt, verändern sich die Störeffekte vorhabensbedingt nicht; artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten (Felchowsee und Lanke als Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse AGW-Erlass)
Blaumeise	durchziehend und nahrungssuchend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Bluthänfling	nahrungssuchend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Braunkehlchen	durchziehend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Buchfink	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Dorngrasmücke	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Gehölzfällungen oder -rückschnitte werden nicht vorgenommen.
Eichelhäher	durchziehend und nahrungssuchend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Fasan	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art brütet >210 m abseits der geplanten WKA
Feldlerche	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	vgl. Kapitel 5.1.1
Feldsperling	nahrungssuchend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
				über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht		
Fischadler	Ansitz eines Paares und Einzelexemplars auf Mast im UG	Kollisionsrisiko	Rotorbereich, lt. § 45b BNatSchG Nahbereich des Horstes 500 m / zentraler Prüfbereich 1.000 m	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art im UG nicht signifikant erhöht, da keine Brutplätze	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Fitis	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Gartengras- mücke	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Gelbspötter	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Goldammer	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, nächster Brutplatz >130 m von dauerhaften Bauflächen entfernt am östlich gelegenen Graben
Graumammer	Brutvogel	Beseitigung des Nestes ----- Meideverhalten bei der Brutplatzwahl	Baubereich ----- bis zu 80 m (MÖCKEL & WIESNER 2007)	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kleinräumiges Meideverhalten gegenüber WKA, da jedoch Repoweringvorhaben verändert sich die Störwirkung nicht	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplatz am westlich gelegenen Soll >50 m von dauerhaften Bauflächen entfernt

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Graugans	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
	überfliegend und nahrungssuchend zur Zugzeit	Meideverhalten bei Nahrungsaufnahme keine Meidung bei Überflug (STEINBORN et al. 2011)	bis zu 250 m Radius (MÖCKEL & WIESNER 2007)	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt Meideverhalten gegenüber WKA, da es sich aber um ein Repoweringvorhaben handelt und der Standort nicht wesentlich verändert wird, verändern sich die Störeffekte vorhabensbedingt nicht	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Höcker- schwan	überfliegend zur Brutzeit; nahrungssuchend und überfliegend zur Zugzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Klappergras- mücke	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Gehölzfällungen oder -rückschnitte werden nicht vorgenommen.
Kleinspecht	nahrungssuchend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Kohlmeise	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanten WKA entfernt.
Kolkrabe	Nahrungsgast zur Brutzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
				über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht		
Kormoran	überfliegend zur Brut- und Zugzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Kranich	Brutvogel,	Meideverhalten bei der Brutplatzwahl	bis zu 400 m (SCHELLER & VÖKLER 2007) 500 m Prüfbereich für Brutplätze laut AGW-Erlass	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art aufgrund des Ausweichverhaltens der Art gegenüber WKA nicht signifikant erhöht	vgl. Kapitel 5.1.2	vgl. Kapitel 5.1.2
	überfliegend und nahrungssuchend zur Zugzeit	Ausweichverhalten bei Überflug und Nahrungsaufnahme	in Abhängigkeit von der Größe der Trupps 200 – 1.000 m (MÖCKEL & WIESNER 2007); Prüfbereich 2 km / 10 km um Schlafgewässer lt. Rastgebietskulisse AGW-Erlass		Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt Meideverhalten gegenüber WKA, da es sich aber um ein Repoweringvorhaben handelt, verändern sich die Störeffekte vorhabensbedingt nicht; artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten (keine Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse AGW-Erlass)
Mäusebusard	Nahrungsgast zur Brutzeit; überfliegend zur Zugzeit	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an der geplanten WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art lt. § 45b BNatSchG nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Merlin	Nahrungsgast zur Zugzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Nachtigall	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt
Neuntöter	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt nur minimales Meideverhalten gegenüber WKA, Brutplätze im UG > 300 m entfernt und damit außerhalb der artspezifischen Stördistanz	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt
Raubwürger	Wintergast	kein Meideverhalten (MÖCKEL & WIESNER 2007)	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Ringeltaube	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt
Rohrhammer	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplatz am östlich gelegenen Graben >130 m von WKA entfernt in Röhricht, das nicht überbaut wird
Rohrweihe	Brutvogel	Meideverhalten bei der Brutplatzwahl ----- Kollisionsrisiko	bis zu 200 m (SCHELLER & VÖKLER 2007) Rotorbereich, lt. § 45b BNatSchG Nahbereich des Horstes 400 m / zentraler Prüfbereich 500 m	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht, da im 500 m Radius (zentraler Prüfbereich) keine Brutplätze, vorhandener Brutplatz >650 m abseits; zudem Rotorspitzenabstand der Neu-WKA > 50 m	Prüfung nicht erforderlich, kein Brutplatz im 200 m Radius	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im 200 m Radius der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Rotmilan	Nahrungsgast	Kollisionsrisiko	Rotorbereich, lt. § 45b BNatSchG Nahbereich des Horstes 500 m / zentraler Prüfbereich 1.200 m	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an der geplanten WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht, da keine Horste vorhanden	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Rotkehlchen	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Saatgans	Wintergast, rastend und überfliegend	Ausweichverhalten bei Überflug und Nahrungsaufnahme	bis zu 500 m Radius (MÖCKEL & WIESNER 2007) Prüfbereich 2.000 m bzw. 5.000 m um Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt Meideverhalten gegenüber WKA, da es sich aber um ein Repoweringvorhaben handelt, verändern sich die Störeffekte vorhabensbedingt nicht; artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten (Felchowsee und Lanke als Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse AGW-Erlass)
Schafstelze	Brutvogel	Beseitigung des Nestes Meideverhalten bei der Brutplatzwahl	Baubereich im Mittel 60 m (MÖCKEL & WIESNER 2007)	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kleinräumiges Meideverhalten, Reviere liegen im UG mindestens 240 m von geplanter WKA entfernt und damit außerhalb der artspezifischen Stördistanz	vgl. Kapitel 5.1.2
Schilfrohsänger	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Revier im Röhricht, das nicht zerstört wird
Schwarzkehlchen	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Schwarzmilan	Nahrungsgast, überfliegend zur Brutzeit	Kollisionsrisiko	Rotorbereich, lt. § 45b BNatSchG Nahbereich des Horstes 500 m / zentraler Prüfbereich 1.000 m	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an der geplanten WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht, da im UG keine Horste liegen	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Seeadler	Brutvogel	Kollisionsrisiko	Rotorbereich, lt. § 45b BNatSchG Nahbereich des Horstes 500 m / zentraler Prüfbereich 2.000 m	vgl. Kapitel 5.1.4	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Abstand des Brutplatzes > 4 km, daher keine direkten oder indirekten Einflüsse auf die Fortpflanzungsstätte
Singdrossel	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Singschwan	einmalig überfliegend zur Zugzeit	Ausweichverhalten bei Überflug und Nahrungsaufnahme	im Mittel 150 m (HÖTKER et al. 2004) Prüfbereich 2.000 m um Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt Meideverhalten gegenüber WKA, da es sich aber um ein Repoweringvorhaben handelt, verändern sich die Störeffekte vorhabensbedingt nicht; artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, artspezifischer Prüfbereich lt. AGW-Erlass eingehalten (keine Schlafgewässer lt. Karte Rastgebietskulisse AGW-Erlass)
Sperber	Nahrungsgast zur Brutzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Star	nahrungssuchend zur Brutzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Stieglitz	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Stockente	Überfliegend zur Brut- und einmalig zur Zugzeit	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Arten zeigen kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Sumpfrohrsänger	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Arten zeigen kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze mindestens 40 m abseits der dauerhaften Bauflächen in feuchter Hochstaudenflur, die nicht überbaut wird.
Teichrohrsänger	Brutvogel	Beseitigung des Nestes	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Turmfalke	Nahrungsgast	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Wiesenpieper	durchziehend	keine	--	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte
Weißstorch	Brutvogel ab 2,6 km Entfernung in Felchow und Dobberzin	Kollisionsrisiko	Rotorbereich, lt. § 45b BNatSchG Nahbereich des Horstes 500 m / zentraler Prüfbereich 1.000 m	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art im UG nicht signifikant erhöht, da im 2.000 m Radius keine Brutplätze	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, alle vorhandenen Horste > 2 km von geplanter WKA entfernt

Art	Vorkommen im UG	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	räumliche Reichweite der Empfindlichkeit	Prüfung der Verbotstatbestände		
				Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Zaunkönig	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.
Zilpzalp	Brutvogel	Beseitigung des Nestes bei Gehölzfällungen	Baubereich	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Brutplätze über 300 m von geplanter WKA entfernt.

4.2 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Fledermäuse		2019		NANU (2022)			
Bechsteinfledermaus	1	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	nein	nicht erforderlich, da keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
Braunes Langohr	3	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	Prüfung nicht erforderlich, Tötungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da keine Gehölze gefällt werden
Breitflügelfledermaus	3	ja	Kollision mit WKA	ja	vgl. Kapitel 5.2.1	Prüfung nicht erforderlich, Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da Art Quartiere in Gebäuden bezieht und Gebäude nicht tangiert werden.

² laut Liste der im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, Stand: April 2009

³ Ein potentielles Vorkommen wird verneint, wenn aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art eine Anwesenheit der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens für diese Art unwahrscheinlich ist. Die Prüfung der Verbreitung der Art erfolgt anhand des BfN FFH-Berichts 2019 <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, soweit Art dort nicht gelistet Vorgängerversion 2013

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkbe- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs-und Beschädi- gungsverbot
Fransenfledermaus	2	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	Prüfung nicht erforderlich, Tö- tungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da keine Ge- hölze gefällt werden
Graues Langohr	2	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	Prüfung nicht erforderlich, Tö- tungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da keine Ge- hölze gefällt werden
Große Bartfleder- maus (= Brandtflie- dermaus)	2	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	nein	nicht erforderlich, da keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
Großer Abendsegler	3	ja	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	vgl. Kapitel 5.2.2	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da keine Ge- hölze gefällt werden
Großes Mausohr	1	ja	keine	nein	nicht erforderlich, da keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
Kleine Bartfleder- maus (Bartfleder- maus)	1	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	nein	nicht erforderlich, da keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
Kleiner Abendsegler	2	ja	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	vgl. Kapitel 5.2.3	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da keine Ge- hölze gefällt werden
Mopsfledermaus	1	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	Prüfung nicht erforderlich, Tö- tungsrisiko an WKA ist gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art nicht signifikant erhöht	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartieren ist auszuschließen, da keine Ge- hölze gefällt werden
Mückenfledermaus	nein	ja	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	vgl. Kapitel 5.2.4	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartie- ren ist auszuschließen, da keine Gehölze gefällt werden, nachgewiesene Quartiere ab 630 m entfernt

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkbe- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädi- gungsverbot
Nordfledermaus	1	nein	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	--	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Rauhautfledermaus	3	ja	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	vgl. Kapitel 5.2.5	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartie- ren ist auszuschließen, da keine Gehölze gefällt werden
Teichfledermaus	1	ja	keine	nein	nicht erforderlich, da keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
Wasserfledermaus	4	ja	Quartiersverlust bei Baumfällungen	nein	nicht erforderlich, da keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
Zweifarbflodermas	1	ja	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	vgl. Kapitel 5.2.6	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartie- ren ist auszuschließen, da keine Gehölze gefällt werden
Zwergfledermaus	4	ja	Kollision mit WKA Quartiersverlust bei Baumfällungen	ja	vgl. Kapitel 5.2.7	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, eine Zerstörung von Quartie- ren ist auszuschließen, da keine Gehölze gefällt werden und Quartiere >1,2 km weit abseits in Neuhof liegen
Landsäuger							
Biber	nein	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen (Acker) sind als Lebensraum nicht geeignet		
Feldhamster	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Fischotter	nein	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen (Acker) sind als Lebensraum nicht geeignet		
Luchs	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Wildkatze	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Wolf ⁴	?	nein	baubedingte Störung	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art, Vorha- bensfläche als Lebensraum ungeeignet		

⁴ Rote Liste Brandenburg: Neubewertung steht aus / Vorkommen anhand Verbreitungskarte des LfU, Stand 04/2022

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkbe- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädi- gungsverbot
Amphibien⁵							
Kammolch	3	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich, Alt- nachweise > 5 Jahre alt ⁶	vgl. Kapitel 5.3.1	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Kleiner Wasserfrosch	3	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich	vgl. Kapitel 5.3.2	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Knoblauchkröte	--	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich, Alt- nachweise > 5 Jahre alt	vgl. Kapitel 5.3.3	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Kreuzkröte	3	nein	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich, Alt- nachweise > 5 Jahre alt	vgl. Kapitel 5.3.4	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Laubfrosch	2	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich	vgl. Kapitel 5.3.5	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Moorfrosch	--	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich, Alt- nachweise > 5 Jahre alt	vgl. Kapitel 5.3.6	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt

⁵ ohne Alpensalamander, Alpen-Kammolch, Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke, die in Brandenburg nicht vorkommen

⁶ schriftliche Auskunft LfU 24.03.2024

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkbe- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs-und Beschädi- gungsverbot
Rotbauchunke	2	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich, Alt- nachweise > 5 Jahre alt	vgl. Kapitel 5.3.7	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Wechselkröte	3	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	möglich	vgl. Kapitel 5.3.8	Prüfung nicht erforder- lich, Art zeigt kein Meideverhalten gegen- über WKA	Prüfung nicht erforderlich, Art hat im Wirkbereich der ge- planten WKA keine Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte, Le- bensräume nicht beschädigt
Springfrosch	R	nein	-	-	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Reptilien					nein		
Zauneidechse	3	ja	Tötungsrisiko durch Bau- fahrzeuge, Überbauung von Lebensraum	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche ist aufgrund der Ackernutzung nicht als Lebens- raum geeignet		
Schlingnatter	2	nein		nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Östliche Smarag- deidechse	1	nein		nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Europäische Sumpf- schildkröte	1	nein		nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Libellen							
Asiatische Keiljung- fer	V	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet		
Große Moosjungfer	-	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet		
Grüne Keil- oder Flussjungfer	-	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet		
Grüne Mosaikjungfer	3	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art, über- baute Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet		
Östliche Moosjung- fer	V	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet		
Zierliche Moosjung- fer	-	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, überbaute Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet		

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkbe- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädi- gungsverbot
Käfer							
Breitrand	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Eremit, Juchtenkäfer	2	ja	Beseitigung potentieller Brutbäume	nein	Prüfung nicht erforderlich, keine Gehölzfällungen geplant		
Goldstreifiger Prachtkäfer	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Großer Eichenbock	1	ja	Beseitigung potentieller Brutbäume	nein	Prüfung nicht erforderlich, keine Gehölzfällungen geplant		
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkä- fer	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Falter							
Dunkl. Wiesenknopf- Ameisenbläuling	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Gelbringfalter	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Großer Feuerfalter	2	ja	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Art an feuchte Lebensräume gebunden, Vorhabensfläche (Acker) weist kein Habitatpotential auf		
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Nachtkerzenschwär- mer	V	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Quendel-Ameisen- bläuling	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Weichtiere							
Gem. Flussmuschel	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Fische							
Baltischer Stör	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Nordseeschnäpel	0	nein	nein	nein			
Gefäßpflanzen							
Biegsames Nixkraut	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		

Art ²	RL BB	Potentielles Vorkommen im UG ³	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Wirkbe- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände		
					Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs-und Beschädi- gungsverbot
Finger-Küchen- schelle	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Frauenschuh	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Kriechender Schei- berich	2	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Moor-Steinbrech	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Sand-Silberscharte	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Schwimmendes Froschkraut	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Sumpf-Engelwurz	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Sumpf-Glanzkraut	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Sumpf-Siegwurz	0	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Vorblattloses Lein- blatt	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		
Wasserfalle	1	nein	nein	nein	Prüfung nicht erforderlich, Vorhabensfläche liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art		

5 Prüfung der Verbotstatbestände - Einzelartenbetrachtung

5.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

5.1.1 Feldlerche

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel • nachgewiesen auf Ackerflächen der Vorhabensfläche; im 500 m Radius der Bestandanlage ca. 24 Reviere
Kurzbeschreibung Biologie⁷	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter, Nest in niedriger Krautvegetation oder Gras, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm • hauptsächlich in Grünland- und Ackerbaugebieten, Hochmooren, Heiden • trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger Vegetation • GASSNER et al. (2010): planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 20 m
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 3: gefährdet • europäische Vogelart gemäß Art. 1 VRL
Fortpflanzungstättenschutz laut Niststättenerlass:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: [1], Schutz erlischt nach Ende der Brutperiode
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB3: Bauzeitenregelung - Beschränkung der Bauzeit der WKA auf den Zeitraum 01.09. – 15.02.
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die Reviere der Feldlerche liegen auf Acker und können jährlich wechseln. Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst das Nest während der Brutzeit. Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB3 wird gesichert, dass mögliche Nester im Baujahr nicht zerstört werden.</p>	
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>	

5.1.2 Kranich

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<p>Brutvogel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 BP 460 m nördlich der Bestands-WKA, 490 m NO zur neu geplanten WKA
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter, Bodenbrüter, Nester in knietiefem Wasser aus dem Pflanzenmaterial der Nestumgebung, Nest auf Schwingrasen oder auf Inseln im Flachwasser, möglichst in Deckung aber auch offen

⁷ soweit nicht anders beschrieben nach SÜDBECK et al (2005)

	<ul style="list-style-type: none"> • ursprünglich in Feuchtwäldern, Bruthabitate in Seen, Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtflächen – große Variabilität der Brutplatzwahl • in der Kulturlandschaft große Anteile der Nahrungsflächen aus Grünland und Acker • Größe des Brutreviers nach FLADE (1994): 2 ha (entspricht rechnerisch 80 m Radius um den Brutplatz) zzgl. nahegelegene Nahrungsflächen • GASSNER et al. (2010): planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 500 m, Fluchtdistanz laut FLADE (1994): 200-500 m
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: ungefährdet • europäische Vogelart gemäß Art. 1 VRL • 500 m Prüfbereich laut AGW-Erlass
Fortpflanzungsstättenchutz:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: [1, 4] - Nest und Brutrevier, Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB3: Bauzeitenregelung - Beschränkung der Bauzeit der WKA auf den Zeitraum 01.09. – 15.02.
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Störungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG - Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Störung: Beunruhigungen durch Bauverkehr und Höhenarbeiten können zu Störungen des Brutverlaufs mit Aufgabe des Brutplatzes führen. Mit der geplanten Bauzeitenbeschränkung werden erhebliche Auswirkungen auf das Brutrevier vermieden, indem für die Brutzeit des Kranichs eine vollständige Bauruhe geplant wird. • betriebsbedingte Störung: Kraniche zeigen im Offenland bei der Brutplatzwahl gegenüber WKA in Betrieb Meideverhalten bis zu 400 m (SCHELLER & VÖKLER 2007). Zum Schutz des Brutreviers ist laut AGW-Erlass ein zentraler Prüfbereich von 500 m um die Brutplätze definiert. Im UG beträgt der Abstand zwischen dem Brutplatz und der Altanlage ca. 460 m. Durch das Repowering vergrößert sich der Abstand zwischen WKA und dem Brutplatz auf ca. 490 m. Damit ist zwar der Schutzbereich lt. AGW-Erlass weiterhin unterschritten, der Abstand zwischen Brutplatz und WKA vergrößert sich jedoch deutlich, so dass die Unterschreitung nur noch geringfügig gegeben ist. Da bereits aktuell keine Störung des Brutplatzes durch die Bestand-WKA stattfindet, ist bei Vergrößerung des Abstandes auch künftig nicht von einer betriebsbedingten Störung des Kranichs während der Brutzeit auszugehen. 	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Der Niststättenchutz der Kategorie [4] des Niststättenerrlasses umfasst das Brutrevier der Art.</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Beschädigung: Die Entfernung zu den Bauflächen beträgt ca. 450 m (Rückbauflächen). Die Größe des Brutreviers beträgt für den Kranich nach FLADE (1994) etwa 2 ha (entspricht rechnerisch 80 m Radius um den Brutplatz) zzgl. nahegelegener Nahrungsflächen. Eine baubedingte Beschädigung des Brutreviers durch Überbauung ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Eine baubedingte Beschädigung des Reviers durch Störungen wird durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen. 	

<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Beschädigung: Im UG beträgt der Abstand zwischen dem Brutplatz und der Altanlage ca. 460 m. Durch das Repowering vergrößert sich der Abstand zwischen WKA und dem Brutplatz auf ca. 490 m. Da bereits aktuell keine Störung des Brutplatzes durch die Bestands-WKA stattfindet, ist bei Vergrößerung des Abstandes auch künftig nicht von einer Beschädigung des Reviers während der Brutzeit auszugehen.
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>

5.1.3 Schafstelze

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel, 3 Revier in > 240 m Entfernung zur WKA – Brutplätze jährlich wechselnd
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter, Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation, günstig sind kurzrasige Vegetation mit horstbildenden Pflanzen, schütterten Bodenstellen und Ansitzwarten (Pfähle, Hecken) • offene, gehölzarme Landschaften • bevorzugt in Grünland, zunehmend auch in Ackergebieten (Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps, seltener auf Ruderal- und Brachflächen)
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: nicht gefährdet • europäische Vogelart gemäß Art. 1 VRL
Fortpflanzungsstättenchutz laut Niststättenerlass:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: [1], Schutz erlischt nach Ende der Brutperiode
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB3: Bauzeitenregelung - Beschränkung der Bauzeit der WKA auf den Zeitraum 01.09. – 15.02.
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Schafstelzen brüten auf Acker und wechseln hierbei die Niststandorte jährlich. Daher ist nicht auszuschließen, dass im Baujahr in den geplanten Bauflächen Bruten stattfinden könnten. Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst das Nest während der Brutzeit. Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB3 wird gesichert, dass mögliche Nester im Baujahr nicht zerstört werden.</p>	
<p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>	

5.1.4 Seeadler

Die Antragsunterlagen wurden im April 2023 erstellt, nach Inkrafttreten des § 45b BNatSchG, aber vor Erscheinen des AGW-Erlasses. Somit war der Vollzug der § 45b BNatSchG in Brandenburg noch nicht geregelt und die Antragsunterlagen enthalten die nachstehende Habitatpotentialanalyse. Nach AGW-Erlass gehörte diese nicht zur Darlegungspflicht des Antragstellers. Da die Ergebnisse aber bereits vorliegen, wird das Kapitel in den Antragsunterlagen belassen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein „Zuviel“ an Information der Vollständigkeit und Prüffähigkeit des Antrags nicht entgegensteht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel im 5 km Radius: Horst <p style="text-align: right;">Entfernung</p>
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter in Wipfeln, Kronen oder Stammgabeln, wobei Kronenaufbau genug Halt für voluminöses und schweres Nest sowie Raum für freien An- und Abflug bieten muss • besiedelt Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften, zunehmend auch kleinere Gehölzgruppen und Einzelbäume, • ursprünglich störungsarme Landschaftsausschnitte, Ansiedlungsentfernung zu Straßen und Siedlungen zunehmend geringer • GASSNER et al. (2010): planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 100 m
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: ungefährdet • 500 m Nahbereich, 2 km zentraler Prüfbereich, 5 km erweiterter Prüfbereich laut §45b für Horste • europäische Vogelart gemäß Art. 1 VRL
Fortpflanzungsstättenchutz laut Niststättenerlass:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: [2], Haupt- und Wechselnester, Schutz erlischt 3 Jahre nach Aufgabe des Reviers (bei Planung für WKA)
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • keine
erforderliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Der zentrale Prüfbereich des Seeadlerhorstes von 2 km wird durch die Planung nicht tangiert. Damit gibt es keine Regelannahme dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare durch die geplanten WKA signifikant erhöht ist. Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abs. 2 § 45b BNatSchG sind nicht erforderlich.</p> <p>Für Seeadler mit Horsten über 2 km von den WKA entfernt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare im Rotorbereich der WKA ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen im konkret zu bewertenden Landschaftsausschnitt deutlich erhöht. Die Unterscheidung des zentralen und erweiterten Prüfbereichs des § 45b führt zu einer Umkehrung der Regelannahme: Während im zentralen Prüfbereich das Tötungsrisiko an einer WKA in der Regel erhöht ist, sobald die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Schreiadler überdurchschnittlich hoch ist, müssen im erweiterten Prüfbereich besondere funktionale Beziehungen zwischen Horst und dem Standort der WKA bestehen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu begründen. Hierzu wurde geprüft, welche Gewässer im erweiterten Prüfbereich des Horstes vorhanden sind und ob sich die Repowering-WKA in einem direkten Verbindungskorridor zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) befindet.</p> <p>Da für Brandenburg noch keine konkreten Vorgaben zur Prüfung definiert sind, wird hilfsweise auf das mecklenburgische Modell der AAB – Vögel (LUNG MV 2016) zurückgegriffen. Demnach werden als Bereiche mit einer besonderen Aufenthaltswahrscheinlichkeit Flächen im 200 m Abstand zu Gewässern > 5 ha Größe sowie die Flugkorridore zwischen Horst und Gewässern mit > 5 ha Größe definiert (vgl. Abb. 3). Die Analyse des Seeadlerhabitats zeigt den Großen Felchowsee in weniger als 500 m Entfernung vom Horst.</p>	



Abb. 3: Habitatanalyse des Seeadlerhorstes

Das Hauptnahrungsgewässer des Horstes liegt somit im Nahbereich des Horstes. Im zentralen Prüfbereich (zPB) schließt sich im Süden an den ca. 145 ha großen Felchowsee unmittelbar die ... an. Ab 1,4 km in Richtung Norden befindet sich weiterhin der Landiner ... (48 ha). Mit über 200 ha Wasserfläche im zentralen Prüfbereich lassen die Gewässergrößen bereits auf ein reiches Nahrungsangebot für den Seeadler schließen. Im erweiterten Prüfbereich von 5 km liegt Richtung Westen in 2 km Entfernung der ca. 6 ha große In Richtung Süden, Westen und Norden sind darüber hin-

<p>aus keine Gewässer über 5 ha vorhanden. Nur in Richtung Südosten liegen noch vier Gewässer mit Größen zwischen 5 und 18 ha.</p> <p>Fazit: Der zentrale Prüfbereich des Seeadlerhorstes verfügt bereits über ein hohes und vielfältiges Nahrungsangebot für den Seeadler. Soweit über den 2 km hinaus nach Nahrung gesucht wird, sind regelmäßige Nahrungsflüge in den südöstlichen Sektor und ggf. Richtung erwarten. Der WKA-Standort befindet sich somit nicht in einem Verbindungskorridor zwischen Horst und Nahrungsgewässer. Vom Horst aus gesehen befinden sich zudem im Prüfbereich hinter der geplanten WKA keine größeren Gewässer, für deren Erreichen der WKA-Standort überflogen werden müsste. Ein häufiger und regelmäßiger Aufenthalt im Rotorbereich der geplanten WKA kann ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Seeadler liegt nicht vor.</p> <p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>
--

5.2 Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Breitflügel-Fledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	geringe Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
Kurzbeschreibung Biologie ⁸	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben und Ausweichquartiere häufig in und an Gebäuden in kleinen Spalten und Hohlräumen; Winterquartiere in Kellern, Stollen und Höhlen, bis max. 3 Tiere; Wochenstubenzeit 4 – M⁹ mit zumeist 20-50 Weibchen; Winterquartier max. 10-4, unterbrochen • Paarung in Herbst und Frühjahr, nachtaktiv • Jagd zumeist über offenen Flächen mit Gehölzsäumen oder Waldrändern, an Gewässerufern Parks und Siedlungen, jagt auch innerhalb von Wäldern • Nahrung gern lokale Insektenkonzentrationen, im Sommer besonders Käfer; auch Auflesen flugunfähiger Insekten von Ästen oder Boden
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: 3 – gefährdet • streng geschützt Art nach Anhangs IV der FFH-RL
Fortpflanzungstättenschutz:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere, Winterquartiere
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>	

⁸ sowie nachfolgende Fledermausarten: GELLERMANN & SCHREIBER 2007, PETERSEN et al. 2004

⁹ A / M / E verweist auf Anfang / Mitte / Ende des jeweils angegebenen Monats

Die Breitflügelfledermaus nutzt die Vorhabensfläche unregelmäßig als Jagd- und Transferaum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermitteln (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.

Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.

5.2.2 Großer Abendsegler

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben oft in Spechthöhlen, Sommer- und Paarungsquartiere auch in Nistkästen und Hohlräumen an Gebäuden; Winterquartier einzelner Exemplare in großen Baumhöhlen, Felsspalten; Wochenstubenzeit 4/5 – E7, Winterquartier 11-3, wandernde Art • Jagd in insektenreichen Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen • Nahrung: fliegende Insekten
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: 3 – gefährdet • streng geschützt Art nach Anhangs IV der FFH-RL
Fortpflanzungsstättenchutz:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere, Winterquartiere
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Der Große Abendsegler nutzt die Vorhabensfläche regelmäßig mit wenigen Individuen als Jagd- und Transferraum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermitteln (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	
<p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>	

5.2.3 Kleiner Abendsegler

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	geringe Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
----------------------------------	---

Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • lebt in Waldgebieten strukturreicher offener Landschaften und Gewässern, ggf. auch Nutzung von Siedlungen zur Nahrungssuche • Sommerquartiere in Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen, seltener an Gebäuden, Wochenstubenquartiere sind im Verbund und werden oft gewechselt, außerdem Tages- und Ruhequartiere, wandernd: Winterquartiere >400 -1.100 km entfernt • Nahrung: Fluginsekten
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: 2 – stark gefährdet • streng geschützt Art nach Anhang IV der FFH-RL
Fortpflanzungstättenschutz:	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere (Winterquartiere)
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Der Kleine Abendsegler nutzt die Vorhabensfläche unregelmäßig als Jagd- und Transferraum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermitteln (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	
<p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>	

5.2.4 Mückenfledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	regelmäßige Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • besonders während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht ist die Mückenfledermaus auf gehölzbestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niederungen und Gewässer angewiesen, außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt • Phänologie noch weitgehend unbekannt, Hinweise auf saisonale Wanderung, möglicherweise ähnlich wie Zwergfledermaus (Wochenstubenzeit 4 – 8, Winterquartier M11 - A4?), ebenfalls teils sehr kopfstärke Wochenstuben an Gebäuden
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: k.A. • streng geschützt Art nach Anhang IV der FFH-RL

Fortpflanzungsstättenchutz:	<ul style="list-style-type: none"> geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere, Winterquartiere
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Mückenfledermaus nutzt die Vorhabensfläche regelmäßig als Jagd- und Transferraum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermitteln (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	
<p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>	

5.2.5 Rauhauffledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> Wochenstubenzeit E 4 – A 8, Quartiere in Baumhöhlen und -spalten, auch Nistkästen, Paarungsquartiere gern in Gewässernähe, Abzug aus dem Sommerquartier 9/10, Winterquartiere in Gebäuden, Holzstapeln, Bäumen – weit wandernd Lebensraum sind naturnahe, reich strukturierte Laub- und Kiefernwälder, Jagd über insektenreichen Offenflächen
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> RL BB: 3 – gefährdet streng geschützt Art nach Anhangs IV der FFH-RL
Fortpflanzungsstättenchutz:	<ul style="list-style-type: none"> geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere sowie Winterquartiere
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Rauhauffledermaus nutzt die Vorhabensfläche regelmäßig mit wenigen Individuen als Jagd- und Transferraum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermit-</p>	

<p>teilen (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>
<p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>

5.2.6 Zweifarbfledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	geringe Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> Sommer- und Winterquartiere in Felsspalten oder Gebäuden, Quartierverbund mit häufigem Wechsel; Wochenstubenzeit E 4 – A 8; Winterquartierzeit 11 – 3, weite saisonale Wanderungen, Balz- und Winterquartiere auch an hohen Gebäuden in Innenstädten Sommerlebensraum in Wald- und Felsstrukturen, ersatzweise Gebäude, Gewässernähe zur Insektenjagd bevorzugt, aber auch Jagd an Straßenlaternen
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> RL BB: 1 – vom Aussterben bedroht streng geschützt Art nach Anhangs IV der FFH-RL
Fortpflanzungstättenschutz:	<ul style="list-style-type: none"> geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere, Winterquartiere
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Zweifarbfledermaus nutzt die Vorhabensfläche vereinzelt als Jagd- und Transferraum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermitteln (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	
<p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>	

5.2.7 Zwergfledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	regelmäßige Aktivitäten am Standort der vorhandenen WKA, keine Quartiersnachweise im 500 m Radius der WKA
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> Sommerquartiere und Wochenstuben in Zwischenräumen und Spalten an Dächern und Giebeln, auch Baumhöhlen und Nistkästen; Winterquartiere in unterirdischen Höhlen und Gewölben, Wochenstubenzeit 4 – 8, Winterquartier M11 - A4

	<ul style="list-style-type: none"> Jagdgebiete überwiegend nahe an Grenzstrukturen, über Gewässer und an Straßenbeleuchtungen, Nahrung kleine Fluginsekten wie Mücken und Kleinschmetterlinge
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> RL BB: 4 – potentiell gefährdet streng geschützt Art nach Anhangs IV der FFH-RL
Fortpflanzungsstättenchutz:	<ul style="list-style-type: none"> geschützt nach § 44 Abs. 1: Wochenstuben u.a. Sommerquartiere, Winterquartiere
Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> VB4: Abschaltzeiten für Funktionsraum besonderer Bedeutung (01.04.-31.10.)
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> Tötungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Zwergfledermaus nutzt die Vorhabensfläche regelmäßig als Jagd- und Transferraum. Die vorliegende Aktivitätskartierung aus 2022 entspricht jedoch nicht den Anforderungen des AGW-Erlasses 2023, Anlage 3, zur Bewertung von Fledermauslebensräumen. In diesem Fall ist lt. Erlass eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um die Bedeutung des WKA-Standortes in seiner Funktion als Fledermauslebensraum zu ermitteln (vgl. Karte 7 des LBP). Die WKA Dobberzin liegt demnach in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Durch Abschaltzeiten für die geplante WKA ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p> <p>Fazit: Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird nicht verletzt.</p>	

5.3 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.3.1 Kammmolch

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: Laichgewässer: Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). optimal sind größere Gewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel), sonnenexponierte Lage, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz Landlebensraum: Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder < 1.000 m vom Laichgewässer entfernt Tagesverstecke sind Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue u.a. Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel

¹⁰ BERGER et al 2011; SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994, BRUNKEN 2004, PETERSEN et al. 2004, für alle folgenden Arten

	<ul style="list-style-type: none"> • Winterquartiere in frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume, auch Keller und vereinzelt Gewässer • Wanderdistanz: 500 – 1.000 m • Hauptwanderungszeitraum: März + Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 3: gefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um die Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Auch Landlebensräume werden nicht tangiert. Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren.</p> <p>Die Habitatpotentialanalyse zeigt, dass Wanderwege zwischen Gewässern und Gehölzflächen über die Bauflächen verlaufen könnten, daher ist eine Anwesenheit der Tiere im Baubereich nicht auszuschließen (vgl. Karte 8 des LBP). Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Erreichbarkeit potentieller Winterlebensräume zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p>	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.</p>	
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>	

5.3.2 Kleiner Wasserfrosch

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: pflanzenreiche Moorgewässer in

	<p>Waldgebieten, kleinere Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben, meist ganzjährig an Gewässer gebunden und dort die Uferzonen besiedelnd, kann aber auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen angetroffen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Winterlebensraum: meistens graben sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden ein, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden, Winterquartiere in unterirdischen Verstecken an Land (Wälder), in der Regel bis etwa 200 – 500 m vom Wohngewässer entfernt • Wanderdistanz: häufig Überwinterung im Lauchgewässer, aber auch weite Wanderungen bis 15 km • Hauptwanderungszeitraum: März + September - Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 3: gefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Auch Landlebensräume werden nicht tangiert. Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren. Da Wanderwege zwischen Gewässern und den typischen Winterlebensräumen der Art nicht über die Bauflächen verlaufen, ist eine Anwesenheit der Tiere im Baubereich nicht wahrscheinlich – aufgrund der teils großen Wanderstrecken aber auch nicht auszuschließen. Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Erreichbarkeit potentieller Winterlebensräume zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p>	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.</p>	
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>	

5.3.3 Knoblauchkröte

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA, nächstgelegene Funde 2024 ab 500 m SW 600 m und 800 m N sowie 950 m NO (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: Kleingewässer mit offener Wasserfläche, besonnten Flachwasserzonen und tieferen Bereichen sowie mit gut ausgeprägten Vertikalstrukturen (Submers- und Gelegevegetation) • Winterlebensraum: tief eingegraben in grabfähigen lockeren Böden, Steinhäufen • Wanderdistanz: wenige Meter – 1.200 m • Hauptwanderungszeitraum: Feb – März + Sep. - Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: ungefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungsstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen.</p> <p>Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren. Da Wanderwege zwischen Gewässern und Lesesteinhäufen nicht über die Bauflächen verlaufen, ist eine Anwesenheit der Tiere im Baubereich nicht wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Erreichbarkeit potentieller Winterlebensräume zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p>	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt</p>	

nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.

Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.

5.3.4 Kreuzkröte

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: offene, vegetationsarme sonnige Gebiete, flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende Wasseransammlungen aller Art, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Kleingewässer, Pfützen auf unbefestigten Wegen • Winterlebensraum: Flächen mit lockeren, gut grabbaren Böden wie Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten und Spaltenquartiere • Wanderdistanz: bis zu 1 km, weitere Wanderungen bis 5 km möglich • Hauptwanderungszeitraum: März – April + Sep. - Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 3: gefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren.

Die Habitatpotentialanalyse zeigt, dass Wanderwege zwischen Gewässern und Gehölzflächen über die Bauflächen verlaufen könnten, daher ist eine Anwesenheit der Tiere im Baubereich nicht auszuschließen (vgl. Karte 8 des LBP). Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Erreichbarkeit potentieller Winterlebensräume zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.

Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes in Verbindung mit den Schädigungsverboten:

Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.

<p>Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>

5.3.5 Laubfrosch

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • Nachweise in ca. 480 m und 500 m Entfernung zur geplanten WKA (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: gut besonnte, sich schnell erwärmende, oft vegetationsreiche Kleingewässer, auch temporäre Kleingewässer wie Tümpel in Abbaugruben sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden • Landlebensraum: Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Brachflächen, Meidung des Inneren von geschlossenen Waldgebieten und freien Ackerflächen • Winterlebensraum: Wald, Hecken, in den oberflächennahen Bodenschichten in genügend frostsicheren Überwinterungsquartieren (z.B. Erdhöhlen, Laubhaufen, unter Steinen und Wurzeln), auch in Mauerspalt; Entfernung bis 500 m (Adulte) bzw. bis 1.000 m (Juvenile) vom Laichgewässer, mitunter aber auch am Laichgewässer selbst • Wanderdistanz: > 10 km • Hauptwanderungszeitraum: März – April und Sep. - Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 2: stark gefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Auch Landlebensräume werden nicht tangiert.</p>	

Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren. Da freie Ackerflächen gemieden werden, ist eine Anwesenheit in den geplanten Bauflächen nicht wahrscheinlich. Aufgrund der großen Wanderungstrecken sind Vorkommen aber nicht gänzlich auszuschließen. Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Migration zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.

Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:

Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.

Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.

5.3.6 Moorfrosch

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA, nächstgelegene Funde 2024 ab 950 m NO (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie ¹¹	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: Gewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen, oft mit Überschwemmungen und Flutrasen; • Landlebensraum: Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche mit hohen Grundwasserständen; Tagesverstecke: Binsen- und Grasbulten o.ä. vor Austrocknung schützende Strukturen, deutliche Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation • Winterlebensraum: Landverstecke, frostfreie Lückensysteme im Boden oft in Gewässernähe bei hoher Bodenfeuchte, in frostfreien Landverstecken, Eingraben in lockere Substrate - v.a. in lichten feuchten Wäldern mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht, aber auch in Dränrohren, Kellern oder Bunkern, mitunter auch Überwinterung am Gewässerboden • Wanderdistanz: bis 1.000 m • Hauptwanderungszeitraum: Feb – März + Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB: ungefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

¹¹ BERGER et al 2011; SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994, BRUNKEN 2004 für alle nachfolgenden Amphibienarten

	<ul style="list-style-type: none"> • Fortpflanzungsstättenchutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Auch Landlebensräume werden nicht tangiert. Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren. Da die Art meist gewässernah überwintert und Feuchtlebensräume präferiert werden, ist eine Anwesenheit der Tiere im Baubereich nicht wahrscheinlich. Sofern doch weitere Wanderungen unternommen werden, wird durch die geplante Vermeidungsmaßnahme VB5 ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Migration zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p>	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.</p>	
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>	

5.3.7 Rotbauchunke

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA, nächstgelegene Funde 2024 ab 500m SW und 950 m NO (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: offene, besonnte (sonnenexponierte) fischfreie Flachgewässer, häufiger Gewässerwechsel • Winterlebensraum: Wald, Lesesteinhaufen in Gewässernähe, Nagerbauten, Erdspalten, Hohlräume im Boden, selten > 500 m vom Laichgewässer entfernt • Wanderdistanz: bis 1.000 m • Hauptwanderungszeitraum: März + Sep.
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 2: stark gefährdet

	<ul style="list-style-type: none"> • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungsstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Auch Landlebensräume werden nicht tangiert. Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren. Die Habitatpotentialanalyse zeigt, dass Wanderwege zwischen Gewässern und Gehölzflächen über die Bauflächen verlaufen könnten, daher ist eine Anwesenheit der Tiere im Baubereich nicht auszuschließen (vgl. Karte 8 des LBP). Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Erreichbarkeit potentieller Winterlebensräume zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p>	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.</p>	
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>	

5.3.8 Wechselkröte

Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • potentiell Vorkommen im Umfeld der Vorhabenfläche • bisher keine Nachweise im 500 m Radius der geplanten WKA (SCHMIDT 2024)
Kurzbeschreibung Biologie	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerlebensraum / Fortpflanzungsgewässer in Agrarlandschaften: flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer und Gewässer in Pionierlebensräumen / Flussauen • Landhabitate: Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen,

	<p>Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen (Meidung von Wäldern und geschlossenen Gehölzbeständen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Winterlebensraum: Risse im Boden, in selbstgegrabenen Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Böschungen, Steinhäufen, Blockschutt- und Bergehalden • Wanderdistanz: bis 1.000 m, bei Ausbreitungsprozessen und Neubesiedlung ausnahmsweise bis zu 10 km • Hauptwanderungszeitraum: März + Oktober
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • RL BB 3: gefährdet • Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Fortpflanzungstättenschutz umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	<ul style="list-style-type: none"> • VB5: Amphibien-Schutzzäunung um alle Bauflächen
erforderliche Prüfung laut Kapitel 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Tötungsverbot • Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Die Bauflächen berühren keine potentiellen Sommerlebensräume der Art. Eine Zerstörung von Eiern und Larven ist daher auszuschließen. Auch die typischen Landlebensräume der Art werden nicht tangiert. Betroffen können nur Tiere während der Wanderung sein, wenn sie die geplanten Bauflächen queren. Mithilfe der geplanten Vermeidungsmaßnahme VB5 wird ein Einwandern von Tieren in den Baubereich vermieden, ohne die Erreichbarkeit potentieller Winterlebensräume zu blockieren. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.</p>	
<p>Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot in Verbindung mit den Schädigungsverboten:</p> <p>Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst Sommer- und Winterlebensräume der Art. Diese Flächen werden nicht überbaut. Eine direkte Beschädigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine baubedingte Veränderung der Standortverhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Erschütterungen beim Fundamentbau sind nicht zu erwarten: Die erforderliche Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus werden nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird. Erhebliche Erschütterungen werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024). Eine indirekte Beschädigung der potentiellen Winterlebensräume im Nahbereich der Baustelle ist daher nicht zu erwarten.</p>	
<p>Fazit: Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht verletzt.</p>	

6 Ergebnis

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die laut Kapitel 4 zu überprüfenden Arten ist nach aktuellem Planungsstand nicht erkennbar oder kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. In Tab. 2 sind die Ergebnisse nach Arten zusammengestellt.

Tab. 2: Zusammenfassung Ergebnisse Artenschutzrechtliche Prüfung

Art	Ergebnis: Verletzung der Verbotstatbestände:		
	Tötungsverbot	Störungsverbot	Zerstörungs- und Beschädigungsverbot
Vögel			
Feldlerche	--	--	vermieden durch Maßnahme VB3, vgl. Kapitel 3
Kranich	--	vermieden durch Maßnahme VB3, vgl. Kapitel 3	nein
Schafstelze	--	--	vermieden durch Maßnahme VB3, vgl. Kapitel 3
Seeadler	nein	--	--
Fledermäuse			
Breitflügelfledermaus	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Großer Abendsegler	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Kleiner Abendsegler	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Mückenfledermaus	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Rauhautfledermaus	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Zweifarbfliegenfledermaus	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Zwergfledermaus	vermieden durch Maßnahme VB4, vgl. Kapitel 3	--	--
Amphibien			
Kammolch	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Kleiner Wasserfrosch	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Knoblauchkröte	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Kreuzkröte	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Laubfrosch	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Moorfrosch	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Rotbauchunke	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--
Wechselkröte	vermieden durch Maßnahme VB5, vgl. Kapitel 3	--	--

7 Quellen und Verzeichnisse

- BERGER, GERT; PFEFFER, HOLGER & THOMAS KALETTKA (Hrsg. 2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. Grundlagen, Konflikte, Lösungen. Rangsdorf
- BRUNKEN, GERD (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. Naturschutzverband Niedersachsen Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Emsgemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor). NVN/BSH MERKBLATT 69. 4 S.
- FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag. Eching.
- FRITZ, JOHANNES; GAEDICKE, LARS & BERGEN, FRANK (2021): Raumnutzung von Blässgänsen bei schrittweiser Inbetriebnahme von Windenergieanlagen. Praxisbericht zum mehrjährigen Monitoring in einer Rhein-Schleife nahe dem EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Naturschutz und Landschaftspflege 53 (9)
- GELLERMANN, MARTIN & SCHREIBER, MATTHIAS (2017): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Natur und Recht Bd. 7
- GLANDT, DIETER (2010): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Portrait. Quelle & Meyer Verlag. Wiebelsheim
- GLANDT, DIETER (2017): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Springer Spektrum
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖTKER, HERMANN, THOMSEN, KAI-MICHAEL & KÖSTER, HEIKE (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Studie des Michael-Otto-Instituts im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz. 80 S.
- HÖTKER, HERRMANN (2006): Auswirkungen des Repowerings von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Michael-Otto-Institutes (NABU) im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen. 40 S.
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2024): schriftliche Datenauskunft LfU N3 vom 24.03.2024 zu Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Umfeld der geplanten WKA
- LUNG M-V – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel), Stand 01.08.2016.
- MLUK (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen einschließlich Anlagen 1-3
- MÖCKEL, REINHARD & WIESNER, THOMAS (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz. Otis Band 15: 63-71
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011, Anlage 4, Stand 10.2018
- NANU – Netzwerk Arten– Natur- und Umweltschutz GmbH (2022): Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windpark „Dobberzin/Angermünde“. Endbericht. Stand Dezember 2022. Leschnitz, Thomas & Hagenguth, Andreas. Berge.
- PETERSEN, BARBARA; ELLWANGER, GÖTZ; BLÄSS, RÜDIGER; BOYE, PETER; SCHRODER, ECKHARD & SSYMANK, AXEL (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere
- RIEDEL, WOLFGANG, LANGE, HORST, JEDICKE, ECKHARD & REINKE, MARKUS (2016): Landschaftsplanung. Springer Spektrum. 535 S.
- ROTT, ANDREAS (2024): Geotechnischer Bericht 089/05/24, Dobberzin, Neubau Windenergieanlage, Hauptuntersuchung vom 27.05.2024
- RUNGE HOLGER, SIMON MATTHIAS, WIDDIG THOMAS & LOUIS HANS WALTER (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080. Endbericht
- SCHARON, JENS (2022): Die Avifauna (Brut-, Zug- und Rastvögel) im Umfeld der Windenergieanlage an der B2 zwischen Dobberzin und Felchow 2021/22 – Landkreis Uckermark. Berlin Mai 2022
- SCHARON, JENS (2023): Nachkontrolle bzgl. des Vorhandenseins einer Fortpflanzungsstätte des Rotmilans um die WEA an der B2 Neuhof/Dobberzin im Landkreis Uckermark, schriftl. Mitteilung vom 19.06.2024

- SHELLER, WOLFGANG & VÖKLER, FRANK (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich und Rohrweihe in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern Band 46 (1): 1-24
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur & Text. Rangsdorf
- SCHMIDT, GESINE (2024): Laufende Amphibienkartierung, Übermittlung von GIS-daten zum Zwischenstand der Kartierungen vom 21.05.2024
- STEINBORN, HANNO; REICHENBACH, MARC & HANNA TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU. Oldenburg. 344 S.

Abkürzungsverzeichnis

AGW-Erlass	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK 2023)
BB	Brandenburg
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar oder Brutplatz
CEF	continuous ecological functionality-measures = Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion im Sinne des § 44 BNatSchG
ePB	erweiterter Prüfbereich lt. § 45b BNatSchG
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LFU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
MTB	Messischblatt = Kartenblatt TK 25
NB	Nahbereich lt. § 45b BNatSchG bzw. AGW-Erlass
TAK	Tierökologischen Abstandskriterien
UG	Untersuchungsgebiet
VSW BB	Vogelschutzwarte Brandenburg
WKA, WEA	Windkraftanlage, Windenergieanlage
zPB	zentraler Prüfbereich lt. § 45b BNatSchG bzw. AGW-Erlass